

# Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **74 (1932)**

Heft 1

PDF erstellt am: **15.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wegs an. Es gilt dies besonders für die Normalstellung der Gliedmassen und den Hufmechanismus. Der praktische Teil zeugt von grosser Sachkenntnis, für uns ist es zum mindesten interessant zu bemerken, dass der hierzulande bewährte Steckstollenbeschlag keine Erwähnung findet, andererseits halten wir das Eröffnen von Hufabszessen durch den Hufschmied nicht für opportun. Dem Starkschen Rehebeschlag wird sicherlich mit Recht grosse Bedeutung beigemessen. Einige Abbildungen über Klauenpflege, die zu wünschen übrig lassen, können bei der sonst trefflichen Ausstattung dem Werkchen keinen Abbruch tun. *Heusser.*

## Verschiedenes.

### Veterinärpolizeiliche Mitteilungen.

#### Stand der Tierseuchen in der Schweiz im Dezember 1931.

Tierseuchen	Total der verseuchten u. verdächtigen Gehöfte	Gegenüber dem Vormonat	
		zugenommen	abgenommen
Milzbrand . . . . .	11	—	—
Rauschbrand . . . . .	31	—	—
Maul- und Klauenseuche . . . . .	—	—	4
Wut . . . . .	—	—	—
Rotz . . . . .	1	1	—
Stäbchenrotlauf . . . . .	209	—	172
Schweineseuche u. Schweinepest. . . . .	166	—	12
Räude . . . . .	2	—	13
Agalaktie der Schafe und Ziegen . . . . .	16	—	10
Geflügelcholera . . . . .	1	—	4
Faulbrut der Bienen . . . . .	—	—	1
Milbenkrankheit der Bienen . . . . .	9	—	13

### Schweiz. Abortus-Kommission.

Trotz allen Bemühungen von seiten des Eidg. Veterinärarnantes war es nicht mehr möglich, den bisherigen jährlichen Kredit, der für die kostenlose bakteriologische und serologische Diagnosestellung bei infektiösem Abortus Verwendung fand, auch für das laufende Jahr zu erhalten. Die Weltkrise macht sich auch in unserem Lande bemerkbar und zwingt den Staat in schärfster Weise, Einsparungen zu machen. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass beim Wiedereintreten besserer Zeiten der Kredit, der für die rationelle Bekämpfung der Seuche von höchstem Werte war und sich namentlich in dem Rückgang des wilden Impfens mit lebender Kultur in glücklicher Weise bemerkbar machte, wieder zugesprochen wird. Die Abortus-Kommission wird unterdessen mit beschränkten Mitteln ihre Aufgabe weiter verfolgen.

# Übersicht über den Stand der ansteckenden Krankheiten in der Schweiz im Jahre 1931.

Kanton	Ansteckende Lungenseuche		Rauschbrand		Milzbrand		Maul- und Klauenseuche			Wut		Rotz und Hautwurm		Stäbchenruhrlauf		
	Ställe	Umge- standen u. ab- getan	Umge- standen u. ab- getan	Umge- standen u. ab- getan	Ställe	Weiden	Verseucht und verdächtig		Umge- standen u. ab- getan	Ver- dächtig	Ställe	Umge- standen u. ab- getan	Ver- seucht u. ver- dächtig	Ställe	Umge- standen u. ab- getan	Ver- seucht u. ver- dächtig
							Gross- vieh	Klein- vieh								
1. Zürich	—	—	8	—	3	—	55	2	—	—	277	210	1926	277	210	1926
2. Bern	—	87	27	8	2	—	23	26	—	—	915	1116	7876	915	1116	7876
3. Luzern	—	8	23	1	1	—	10	5	—	—	136	26	1492	136	26	1492
4. Uri	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Schwyz	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	3	3	78	3	3	78
6. Obwalden	—	16	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Nidwalden	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	17	3	249	17	3	249
8. Glarus	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	25	13	71	25	13	71
9. Zug	—	1	2	1	—	—	—	—	—	—	20	15	601	20	15	601
10. Freiburg	—	47	6	—	—	—	—	—	—	—	784	270	7206	784	270	7206
11. Solothurn	—	16	3	—	—	—	—	—	—	—	478	156	1734	478	156	1734
12. Basel-Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	81	65	10	81	65
13. Basel-Landschaft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	267	97	1747	267	97	1747
14. Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	57	12	56	57	12
15. Appenzell A.-Rh.	—	11	4	—	—	—	—	—	—	—	26	35	369	26	35	369
16. Appenzell I.-Rh.	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	7	19	158	7	19	158
17. St. Gallen	—	8	13	—	—	—	—	—	—	—	91	110	2551	91	110	2551
18. Graubünden	—	25	4	—	18	3	360	126	—	—	457	219	1777	457	219	1777
19. Aargau	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	541	73	2312	541	73	2312
20. Thurgau	—	—	8	—	10	—	161	435	—	—	37	77	2128	37	77	2128
21. Tessin	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	40	27	32	40	27	32
22. Waadt	—	69	8	—	1	1	109	16	—	—	962	119	6049	962	119	6049
23. Wallis	—	—	1	—	2	—	90	3	—	—	47	44	118	47	44	118
24. Neuenburg	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	1	3	—
25. Genf	—	1	—	—	6	—	146	99	—	—	6	9	270	6	9	270
Total	—	309	135	—	43	5	954	712	—	—	5203	2782	38821	5203	2782	38821
	—	—	—	—	—	—	1666 <sup>1)</sup>	—	—	—	—	—	41603	—	—	—

1) Davon wurden geschlachtet 469 Stück Grossvieh, 250 Stück Kleinvieh.

Schweinesuche und Schweinepest			Räude			Agalactie der Ziegen und Schafe			Geflügelcholera und Hühnerpest			Faulbrut der Bienen			Milbenkrankheit der Bienen		
Ställe	Umge-standen u. ab-ge- tan		Ver-seucht u. ver-dächtig	Herden	Umge-standen u. ab-ge- tan		Ver-seucht u. ver-dächtig	Herden	Umge-standen u. ab-ge- tan		abge-sper- tet	Stand	Völker	wovon krank	Stand	Völker	wovon krank
	Tiere	Tiere			Tiere	Tiere			Tiere	Tiere							
1. 89	277	4603	—	—	—	—	—	—	4	11	283	4	62	16	—	—	—
2. 893	1460	8213	1	243	349	350	—	—	5	26	232	19	117	34	247	62	—
3. 52	75	1379	—	1	5	4	—	—	—	—	—	12	115	27	—	—	—
4. —	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. 1	2	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. 1	7	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. 3	18	22	—	—	—	—	—	—	2	46	199	—	—	—	—	—	—
9. 7	35	1141	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	—	—	—	—
10. 49	117	1086	6	2	2	16	2	2	3	18	148	9	100	25	1	15	2
11. 108	94	525	—	—	—	—	—	—	1	7	50	1	20	1	6	42	8
12. 23	751	492	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. 175	242	2160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. 10	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. 10	29	382	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. 15	30	296	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17. 77	741	4702	40	6	29	2	6	6	1	4	7	5	57	12	—	—	—
18. 332	564	1353	5	7	5	190	7	7	3	34	159	2	13	8	—	—	—
19. 36	104	1645	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. 44	1152	5216	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21. 9	28	57	1	—	—	—	—	—	4	25	286	—	—	—	—	—	—
22. 131	245	2587	17	—	—	—	—	—	1	17	35	5	34	5	36	658	74
23. 5	11	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24. —	—	—	1	—	—	—	—	—	1	16	21	—	—	—	2	52	3
25. 1	4	686	—	1	—	15	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2071	6003	36703	71	261	390	597	261	261	25	204	1420	58	558	128	74	1014	149
		42706				987					1624						

# Übersicht über den Stand der ansteckenden Krankheiten in der Schweiz im Jahre 1931.

Monat	Ansteckende Lungenseuche			Rauschbrand		Milzbrand		Maul- und Klauenseuche				Wut		Roiz und Hautwurm	
	Ställe	Umge- standen und abgetan		Umge- standen und abgetan	Umge- standen und abgetan	Tiere	Tiere	Versencht und verdächtig		Umge- standen und abgetan	Ver- dächtig	Umge- standen und abgetan		Ver- dächtig	
		Tiere	Tiere					Ställe	Weiden			Gross- vieh	Klein- vieh		Tiere
Januar ... ..	—	—	—	5	14	10	—	105	44	—	—	—	—	—	—
Februar . . . . .	—	—	—	9	14	7	—	60	29	—	—	—	—	—	—
März . . . . .	—	—	—	15	15	3	—	41	—	—	—	—	—	—	—
April . . . . .	—	—	—	10	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mai ... ..	—	—	—	11	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Juni... ..	—	—	—	48	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Juli ... ..	—	—	—	24	9	—	3	256	17	—	—	—	—	—	—
August ... ..	—	—	—	47	11	5	2	214	77	—	—	—	—	—	—
September ... ..	—	—	—	54	4	8	—	39	43	—	—	—	—	—	—
Oktober... ..	—	—	—	24	3	6	—	174	498	—	—	—	—	—	—
November ... ..	—	—	—	31	11	4	—	65	4	—	—	—	—	—	—
Dezember ... ..	—	—	—	31	11	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Total ...	—	—	—	309	135	43	5	954	712	—	—	—	1	—	—
Stand im Jahre 1930 ... ..	—	—	—	312	98	197	12	1666	4516	—	—	—	—	—	—
Vermehrung gegenüber 1930	—	—	—	—	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verminderung „ 1930	—	—	—	3	—	154	7	—	2850	—	—	—	—	—	—





## Bundesratsbeschluss

**betreffend die Abänderung und Ergänzung einzelner Artikel der Verordnung vom 23. Februar 1926 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. (Vom 20. November 1931.)**

Der schweizerische Bundesrat,  
in Ausführung von Art. 54 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905  
betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen,

beschliesst:

Die Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 23. Februar 1926 (mit Abänderungen und Ergänzungen bis 22. Juli 1930) wird abgeändert und ergänzt wie folgt mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1931 an: <sup>1)</sup>

### Art. 13 (neue Fassung).

An einer akuten Infektionskrankheit oder an einer ekelerregenden Krankheit, wie ausgedehnten Ekzemen, Geschwüren usw. leidende Personen dürfen bei der Gewinnung, Herstellung, Behandlung und dem Vertrieb von Lebensmitteln nicht beschäftigt werden.

### Art. 21 (neue Fassung).

Bei der Gewinnung, Behandlung, Aufbewahrung, dem Transport und Verkauf von Milch ist mit der grössten Sorgfalt und Reinlichkeit zu verfahren.

Die Ställe der Milchtiere müssen hinsichtlich der Reinhaltung, Temperatur, Belichtung und Lüftung den nötigen Anforderungen entsprechen. Ställe, in denen ständig Milchkühe gehalten werden, sind mindestens einmal jährlich mit Kalkmilch zu weissen oder, wo dies nicht möglich ist, in anderer, geeigneter Weise gründlich zu reinigen.

Das Halten von Mastschweinen und von Hühnern in Ställen für Milchtiere ist verboten, sofern nicht für eine genügende Abtrennung gesorgt wird.

Das Lager der Milchtiere ist möglichst sauber und trocken zu halten. Krippen und Raufen müssen stets in gutem Zustande gehalten werden und sind vor jedem Füttern zu reinigen. Tränkebrunnen und Tränkgefässe müssen stets reingehalten werden.

### Art. 21<sup>bis</sup> (neu).

Das Melken ist in der Regel täglich zweimal in für die Milchlieferung geeigneten Zeiten vorzunehmen. Die Euter sind fortgesetzt auf ihren Gesundheitszustand zu beobachten und vor dem Melken gründlich zu reinigen.

Als Anrüstmittel dürfen ausser Milch nur reines Vaseline oder auf der Grundlage von reinem Vaseline oder Vaselineöl beruhende,

---

<sup>1)</sup> Es sind hier lediglich die Artikel wiedergegeben, die sich auf die Milch beziehen.

hygienisch einwandfreie, geruchlose Präparate verwendet werden. Das Reinigen des Stalles, das Putzen des Viehs, sowie das Einstreuen während des Melkens ist verboten.

Im Sommer sind die Sammelgefäße während des Melkens ausserhalb des Stalles aufzustellen.

Bezüglich Massnahmen für die Behandlung von Milch und Milcherzeugnissen bei Ausbruch von ansteckenden, tierischen Krankheiten, wie besonders der Maul- und Klauenseuche, wird auf die Vorschriften der Artikel 165, 166, 167 und 168 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, vom 30. August 1920, verwiesen.

Milch von Kühen, die an Maul- und Klauenseuche oder an Abortus Bang erkrankt sind und Bazillen ausscheiden, muss vor der Abgabe an Konsumenten gekocht werden. Aus solcher Milch hergestellter Rahm ist zu pasteurisieren (bis auf 85° C zu erwärmen).

#### Art. 21<sup>ter</sup>.

Soweit zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Milch nicht direkt nach dem Melken oder sofort nach ihrer Einlieferung in der Sammelstelle ausgemessen wird, muss sie möglichst rasch nach dem Melken gekühlt und kühl gehalten werden.

Zum Einwägen von Milch bestimmte Lokale (örtliche Sammelstellen, Molkereien, Käsereien usw.) müssen mit genügenden Vorrichtungen für Kühlung der nicht direkt in der Sammelstelle ausgemessenen Milch und für Reinigung der zum direkten Konsum bestimmten Milch versehen sein.

Produzenten, welche die Milch direkt nach dem Melken in solche Lokale abliefern, dürfen sie vor der Abgabe weder sieben noch filtrieren. In allen andern Fällen hat der Produzent die Milch sofort durch Filtrieren von allfällig darin enthaltenen Schmutzstoffen zu reinigen, bevor er sie an die Konsumenten abgibt. Zum Filtrieren sind nur Wattefilter zulässig, die nach jedem Melken zu erneuern sind. In grösseren Verhältnissen (Sammelstellen, Molkereien usw.) können auch Tuchfilter oder Reinigungszentrifugen benützt werden. Die Tuchfilter sind nach jedesmaligem Gebrauche sofort gründlich zu reinigen und zu trocknen.

#### Art. 22 (neue Fassung).

Die Milch muss gesund und fehlerfrei sein. Als nicht gesund bzw. fehlerhaft ist namentlich zu betrachten:

- a) Milch, die in Geruch, Geschmack, Farbe oder sonstiger Beschaffenheit abnorm ist;
- b) Milch mit mehr als 8 Säuregraden;
- c) Biest- oder Kolustrummilch, oder Milch, die Biest- oder Kolustrummilch enthält;
- d) Milch, die zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt ist und die deutlich nachweisbare Mengen von Schmutz enthält;



- e) Milch, die beim Stehenlassen einen Bodensatz bildet, dessen Bestandteile aus dem Euter stammen;
- f) Milch von Tieren, die an Euterentzündung, Eutertuberkulose, infektiösem Abort, allgemeiner Abzehrung, Magendarm-entzündung, Zurückbleiben der Nachgeburt und chronischer Gebärmutterentzündung, Kuhpocken, fieberhaften Erkrankungen, krankhaftem Durchfall oder sonstigen, schweren Verdauungsstörungen leiden;
- g) Milch von Tieren, die mit Arzneimitteln behandelt werden, welche in die Milch übergehen (Arsen, Brechweinstein, Quecksilber, Niesswurz, Stinkasant, Terpentinöl usw.);
- h) Milch von Kühen, die nur noch einmal im Tag gemolken werden oder die überanstrengt wurden (Marktkühe usw.);
- i) Milch von Tieren, die mit folgenden Futtermitteln gefüttert werden:
  1. Grünfutter, das in nachgewachsenem Zustande durch Düngung mit Jauche, Stallmist, Kunstdünger und dergleichen oder durch giftige Pflanzenschutzmittel verunreinigt worden ist;
  2. muffigen, ranzigen, schimmlichen, gefrorenen, sauren, verbrannten oder sonstwie verdorbenen oder gesundheitsschädlichen Futtermitteln;
  3. rohen Kartoffeln und Brenneriabfällen (Trester);
  4. gärenden Futterresten aus Tennen, Krippen oder Futtergeschirren usw.;
  5. Silofutter, sofern die betreffende Milch zur Verarbeitung auf Käse bestimmt ist.

Bern, den 20. November 1931.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident: Häberlin. Der Bundeskanzler: Kaeslin.

## Totentafel.

Am 24. Januar 1932 starb nach längerer Krankheit in Zürich Tierarzt Oberst Gottfried Mahler im Alter von 63 $\frac{1}{2}$  Jahren.

Am 26. Januar 1932 starb in Bazenheid Tierarzt Theodor Mäder im Alter von 66 $\frac{1}{2}$  Jahren.

In Heiden starb im Alter von 67 Jahren Herr Kantonstierarzt Meier. — Nekrologe folgen.

---

**Kollegen, sorget für die Tage der Krankheit! Tretet der Schweizerischen Ärzte-Krankenkasse bei!**

**Bei 10 Fr. Monatsbeitrag Auszahlung von 10 Fr. Taggeld auf unbegrenzte Krankheitsdauer. Bei 15 Fr. bzw. 20 Fr. Monatsbeitrag 15 Fr. bzw. 20 Fr. Tagesleistung der Kasse. Näheres durch den Vorstand.**